

# Landkreis Wittmund

Der Landrat  
Amt für zentrale Dienste und Finanzen -  
Abt. 10.1  
10 23 05-3 H.

Vorlagen-Nr.  
0135/2012

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	10.12.2012	
Kreisausschuss	13.12.2012	
Kreistag	17.12.2012	

### Betreff:

**Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige**

### Sachverhalt:

#### 1. Aufwandsentschädigung für die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Seit Frühjahr d. J. wird auf verschiedenen Ebenen diskutiert, ob die Aufwandsentschädigung für die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Wittmund noch angemessen ist. Nach der derzeit geltenden 'Satzung über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige' erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro. Bei einem sonstigen behinderungsbedingten Mehraufwand (z. B. für Begleitpersonen) kann darüber hinaus ein weiterer Betrag bis zu 125,00 EUR gezahlt werden, der bei ihr auf Grund der vorgegebenen Zweckbestimmung noch nicht zum Zuge kam.

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen - u. a. auch Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes, mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen für Dienstreisen auf die kreisangehörigen Inseln, abgegolten. Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden Reisekosten nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Nach den der Verwaltung vorgelegten Aufzeichnungen für mehrere Monate müsste die derzeitige Höhe der Aufwandsentschädigung grundsätzlich auskömmlich sein, zumal offensichtlich auch die Belange von älteren und pflegebedürftigen Menschen im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit mit abgearbeitet werden. Für diese Aufgaben hat der Landkreis jedoch ein Seniorenservicebüro sowie einen Pflegestützpunkt eingerichtet, sodass grundsätzlich auf diese Angebote verwiesen werden kann. Berücksichtigt werden sollte hierbei auch, dass die Beratung von Menschen mit Behinderungen dem Grunde nach eine Aufgabe der Rehabilitationsträger ist. Rechtlich verbindlich vorgeschrieben ist durch § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) lediglich die Einrichtung eines Behindertenbeirates oder eines vergleichbaren Gremiums. Dieser Forderung wird der Landkreis Wittmund auch gerecht. Mit der Benennung einer Behindertenbeauftragten für den Landkreis Wittmund wird als freiwillige Leistung insoweit ein ergänzender Service angeboten.

In seiner Sitzung am 01.11.2012 hat sich auch der Arbeitskreis, der für die Änderung/Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Teilnahme an Sitzungen der Kreisgremien eingerichtet worden war (sh. auch Vorlage Nr. 0134/2012), mit der Thematik beschäftigt. Die von den Fraktionen und Gruppen des Kreistages in diese Arbeitsgruppe entsandten Vertreter waren übereinstimmend der Meinung, dass trotz der vorstehend aufgeführten Erkenntnisse eine Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf 220,00 EUR geboten sei. Begründet wird diese Entscheidung mit der allgemeinen Kostensteigerung. Die Aufwandsentschädigung sei seit Erlass der Satzung am 19.06.1995 nicht erhöht worden; auch mit der Umstellung von DM auf Euro sei lediglich eine 1 zu 1 - Anpassung (350 DM zu 180,00 EUR) erfolgt.

## **2. Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die im Landkreis Wittmund eingesetzten Integrationslotsen**

Über die gemeinsam mit dem Landkreis Friesland eingerichtete 'Leitstelle für Integration' sind seinerzeit mit Fördermitteln des Landes Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Einsatz von Integrationslotsen initiiert worden. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neu Zugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Migranten und Spätaussiedler bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus gehende weitere finanzielle Unterstützungen für diesen Personenkreis durch das Land (Aufwandsentschädigungen o. a.) gibt es nicht.

Mittlerweile werden die Integrationslotsen des Öfteren besonders vom Sozialamt angefragt und um Unterstützung für neu zugewanderte Familien (i. d. R. Asylbewerber) gebeten. Von den derzeit ausgebildeten insgesamt 8 Integrationslotsen kommen allein 6 aus Wittmund und jeweils eine aus Reepsholt und Esens, wobei sich ein Ehepaar aus Wittmund zurzeit auf Grund beruflicher Einbindung und gesundheitlicher Probleme nicht mehr einbringen kann. Überwiegend konzentriert sich das 'Lotsengeschäft' derzeit auf drei Personen aus Wittmund.

Die zugewiesenen Familien sind in unterschiedlichen Orten innerhalb des Kreisgebietes untergebracht, beispielhaft zu nennen sind die Orte Wittmund, Esens, Stedesdorf, Westerholt, Blomberg, Ochtersum und Wiesedermeer. Hierdurch entstehen den Lotsen hohe Aufwendungen für Fahrten und auch Kosten für Beratungen und Absprachen per Handy (Festnetzanschlüsse bei den Familien sind nicht vorhanden). Lt. Aussagen des Sozialamtes ist davon auszugehen, dass dem Landkreis Wittmund in Zukunft noch mehr Familien zugewiesen werden.

Ein 'Lotsenehepaar' aus Wittmund hat inzwischen ausführliche Aufzeichnungen über die ihm entstandenen Aufwendungen vorgelegt und drängt demzufolge auch nachdrücklich auf die Anerkennung seiner Leistungen durch Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Einer anderen Lotsin wiederum würde eine grundsätzliche Anerkennung - z. B. in Form einer Einladung für eine eintägige Fahrt zur Insel pro Jahr - ausreichen. Bei den übrigen Integrationslotsen ist der Aufwand nicht messbar, da sie nur gelegentlich Familien betreuen bzw. eine Lotsin aus Esens die Betreuung überwiegend im Rahmen ihrer Tätigkeit im Mehrgenerationenhaus in Esens wahrnimmt. Insgesamt gesehen ergibt sich somit ein sehr unterschiedliches Bild.

Problem ist, dass das Sozialamt für die Zahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Unterbringung dieses zugewiesenen Personenkreises, nicht jedoch für dessen weitergehende Betreuung, zuständig ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausländeramt. Die Gemeinden müssen die zugewiesenen Personen zwar nach einem entsprechenden Verteilerschlüssel unterbringen, sind aber ebenfalls nicht für deren weitere Betreuung zuständig. Wegen der bestehenden Lücke wird der Einsatz von Integrationslotsen grundsätzlich als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Deren unterschiedliches Engagement sowie die Verteilung ihrer Wohnorte auf die tatsächlichen Einsatzgebiete erschweren allerdings eine Umsetzung für die Anerkennung ihrer Leistungen.

Auch diese Problematik ist in dem og. Arbeitskreis am 01.11.2012 ausführlich erörtert worden. Um das übernommene Ehrenamt zu honorieren und zur weiteren Gewinnung zusätzlicher Integrationslotsen zwecks besserer Verteilung innerhalb des Kreisgebietes wurde die Zahlung ei-

ner Aufwandsentschädigung in Form eines 'Honorars' für die aufgewendeten Einsatzzeiten und einer Fahrkostenentschädigung als sinnvoll angesehen. Auf Grund des festgestellten für die Betreuung des in Rede stehenden Personenkreises unterschiedlichen Aufwandes, aber auch des unterschiedlich aufzubringenden Engagements der Integrationslotsen, hatte man sich ferner unter Zugrundelegung einer festgelegten Höchstgrenze für eine 'Spitzabrechnung' ausgesprochen (also nach Vorlage entsprechender Nachweise über die erfolgten Einsätze und geleisteten Fahrten); dieses auch vor dem Hintergrund, den Empfängerkreis und die Zahlungen überschaubar zu halten. Zweckmäßigerweise sollte insoweit die Koordination (Einsatz und Abrechnung) bei der 'Leitstelle für Integration' angesiedelt sein.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen wurde folgende Ergänzung in § 1 Abs. 5 der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige empfohlen:

*Integrationslotsen erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120,00 EUR, wobei tatsächliche Einsatzzeiten mit 10,00 EUR/Std. und Fahrkosten nach den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Die Abwicklung (Genehmigung der Einsatzzeiten und Dienstreisen, Abrechnungen usw.) erfolgt über eine vom Landrat festgelegte Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.*

Nach den Vorstellungen des Arbeitskreises sollte die geänderte Satzung zum 01.01.2013 in Kraft treten. Bei entsprechender Beschlussfassung und unter Zugrundelegung von derzeit 6 aktiven Integrationslotsen ist von jährlichen Mehrkosten in Höhe von maximal 9.120,00 EUR auszugehen.

### **3. Redaktionelle Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung**

- in § 1 Abs. 1 Aufwandsentschädigungen:

Die bisherigen Buchstaben b (Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege) und c (Landschaftswarte) werden gestrichen, weil es keine derartigen ehrenamtlich Tätigen mehr im Landkreis Wittmund gibt.

Der bisherige Buchstabe d Kreisbildstellenleiterin/Kreisbildstellenleiter wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung: Leiterin/Leiter des Kreismedienzentrums

Der bisherige Buchstabe e (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter) wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung: Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderungen; dementsprechend wird auch der Wortlaut in Absatz 2 angepasst.

- in § 2 Reisekosten:

Die Regelung wird entsprechend der Regelung in der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten angepasst.

Die geänderte Neufassung der Satzung liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei, wobei die og. Änderungen/Ergänzungen jeweils in fett hervorgehoben wurden.

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
€ 11.200,00	<input type="checkbox"/>	€ 11.200,00	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €  
 stehen nicht zur Verfügung

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wittmund, den 29.11.2012

*gez. Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf